

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkauf) der Eloxal-Technik-Zwickau GmbH (Stand 06/2022)

1. Geltung

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; jegliche – auch wenn unsere Einkaufsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten – Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, sind mindestens in Textform niederzulegen.
- 1.3. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- 1.4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern nach § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch bei ständig wiederkehrenden Bestellungen und für alle künftigen Geschäfte als im Voraus vereinbart.

2. Zahlung/Forderungsabtretung/Zurückbehaltung

- 2.1. Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmittel unserer Wahl zu den vereinbarten Bedingungen. Mangels besonderer Vereinbarung zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tage netto. Geht die Rechnung vor der Ware ein, beginnen die Zahlungsfristen mit dem Eingang des letzten Teiles der Lieferung. Ohne Mahnung geraten wir nicht in Verzug.
- 2.2. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 2.3. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung in angemessenem Umfang bis zum Doppelten der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten zurückzuhalten.
- 2.4. Für die Bezahlung sind die bei Lieferung ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte maßgebend.
- 2.5. Leisten wir in besonderen Fällen Vorauszahlung, so sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe des Vorauszahlungsbetrages eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts zu fordern.
- 2.6. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an uns können ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht wirksam abgetreten werden, § 354a HGB bleibt unberührt.
- 2.7. Aufrechnungsrechte/Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen, oder rechtskräftig festgestellt, oder unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 2.8. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, den Auftrag oder Teile davon an Dritte weiterzugeben. Erteilen wir eine solche Zustimmung, bleibt der Lieferant für die Lieferung/Leistung verantwortlich. Der Dritte gilt als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.

3. Lieferzeiten

- 3.1. Liefertermine, Lieferzeiten und Ausführungsfristen sind verbindlich.
- 3.2. Kommt der Lieferant mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug, können wir Ersatz des Verzugschadens verlangen. Wir sind ferner berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und – ohne dass es einer Ablehnungsandrohung bedarf – nach deren erfolglosem Ablauf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder/und vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme verspäteter Lieferungen enthält in keinem Fall einen Verzicht auf irgendwelche Ersatzansprüche.
- 3.3. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder der Fertigung voraus oder treten von ihm nicht zu beeinflussende Umstände auf, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, hat der Lieferant dies unserer Einkaufsabteilung unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, haftet er in gleicher Weise wie bei von ihm verschuldeter Lieferverzögerung.
- 3.4. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie Fälle höherer Gewalt – insbesondere auch Pandemiesituationen – von denen unser Unternehmen direkt oder indirekt betroffen ist, befreien uns während der Dauer des Ereignisses von der Verpflichtung zur Abnahme. In diesen Fällen, ferner bei von uns nicht verschuldeter Betriebseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit unserer Abnehmer und deshalb ausgesetzter oder beendeter Lieferbeziehung mit unserem Abnehmer sind wir berechtigt, hinsichtlich der hiervon betroffenen Bestellungen beim Lieferant nach unserer Wahl Lieferung zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt zu verlangen oder von dem Vertrag insoweit zurückzutreten, als er vom Lieferant noch nicht ausgeführt ist, ohne dass dem Lieferant hieraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen uns zustehen.
- 3.5. Die Warenannahme erfolgt an Arbeitstagen Mo. – Fr. 07:30 – 15:30 h, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart.

4. Versand, Kosten, Spesen

- 4.1. Die Lieferung ist frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten (Incoterms DDP) auszuführen. Ist eine Preisstellung ab Werk des Lieferanten vereinbart, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit von uns nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird.
- 4.2. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- 4.3. Die Gefahr geht auf uns über, sobald die Ware in unserem Werk bzw. einem vereinbarten Lieferort an uns übergeben worden ist. Mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an uns erfolgt die Übereignung unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung eines vereinbarten Entgelts.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Lieferant garantiert Mangelfreiheit der Lieferung und insbesondere die Übereinstimmung seiner Lieferung und Leistung mit den dem Auftrag zugrundeliegenden Vereinbarungen, Spezifikationen und Mustern, sowie den jeweils geltenden Normen und den jeweils anerkannten neuesten Regeln der Technik, sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere auch den Unfallverhütungsvorschriften bei Lieferung, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart. Die erstmalige Mängelrüge hemmt die Verjährung unserer Gewährleistungs- sowie hierauf beruhender Schadenersatzansprüche für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Zugang der Rüge. Die Verjährungsfristen für Gewährleistungs- sowie hierauf beruhender Schadenersatzansprüche entsprechen den gesetzlichen Vorschriften zuzüglich 6 Monaten.
- 5.2. Ist vor einer Lieferung absehbar, dass sich die geltenden Normen, die anerkannten neuesten Regeln der Technik, geltende gesetzliche/behördliche Vorschriften oder insbesondere auch Unfallverhütungsvorschriften ändern werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns hierauf mindestens in Textform hinzuweisen und eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die zu liefernden Teile an die sich ändernde Situation angepasst werden sollen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, wird davon ausgegangen, dass wir uns für eine Anpassung entschieden hätten.
- 5.3. Bei Sachmängeln wird für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Lieferung vermutet, dass die Sachmängel bereits bei Gefahrübergang vorlagen.
- 5.4. Der Lieferant verzichtet bei Vorliegen von groben Mängeln und Minderlieferungen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Für die Obliegenheiten gemäß § 377 HGB gilt eine Mindestfrist von zwei Wochen.
- 5.5. Die Rücksendung beanstandeter Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 5.6. Handelt es sich nach unserem Ermessen um einen dringenden Fall oder kommt der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten innerhalb gesetzter Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile auszubessern oder zu ersetzen und entstandene Schäden zu beseitigen.
- 5.7. Haben wir wegen eines Sachmangels Material und/oder Löhne nutzlos aufgewendet, ist der Lieferant verpflichtet, uns diese Aufwendungen zu ersetzen.

6. Haftpflichtansprüche

- 6.1. Werden wir aufgrund gesetzlicher Haftpflichttatbestände – insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz – oder wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von jeglicher Haftung freizustellen, soweit seine Lieferung oder Leistung fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war.
- 6.2. Für Mängel der Lieferung von Zulieferern des Lieferanten haftet der Lieferant wie für eigenen Mängel.

7. Beistellung

- 7.1. Von uns beigestellte Materialien jeglicher Art bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 7.2. Jede Bearbeitung, Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Das Arbeitsergebnis bleibt unser Eigentum.
- 7.3. Im Falle der Verbindung mit fremdem Material erlangen wir an der Gesamtsache Miteigentum im Verhältnis, in dem der Wert des beigestellten, zu dem Wert des damit verbundenen fremden Materials steht. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns kostenfrei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkauf) der Eloxaal-Technik-Zwickau GmbH (Stand 06/2022)

- 7.4. Beigestelltes Material ist übersichtlich und getrennt sowie als unser Eigentum gekennzeichnet zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Lieferanten zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Eine Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Vorstehendes gilt insgesamt auch für vom Lieferanten beschafftes und von uns bezahltes Material. Von etwaigen Zugriffen Dritter sind wir unverzüglich mindestens in Textform zu unterrichten.
- 7.5. Ein Zurückbehaltungsrecht - gleich aus welchem Grund - steht dem Lieferanten an unsererseits überlassenen Gegenständen nicht zu. Sämtliche unsererseits überlassenen Gegenstände hat der Lieferant – soweit sie nicht vertragsgemäß verbraucht wurden – auch ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an uns herauszugeben.
- 7.6. Von uns überlassene Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Formen, Muster, Profile, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren, Berechnungen und sonstige Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum. Werden solche Unterlagen auf unsere Kosten vom Lieferanten gefertigt, gehen diese mit vollständiger Bezahlung der hierauf entfallenden Vergütung in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese für uns unentgeltlich verwahrt. Diese Unterlagen dürfen vom Lieferanten nur zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung uns gegenüber verwendet werden. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt oder übergeben werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Der Lieferant hat seinen MitarbeiterInnen entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Verletzt der Lieferant eine der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen, verwirkt er eine Vertragsstrafe von 50.000 € bei unbefugter Weitergabe an Dritte, von 2.500 € bei fehlender Sicherung gegen unbefugte Einsichtnahme/Verwendung sowie von 5.000 € bei fehlender Verpflichtung von Mitarbeitern zur Geheimhaltung. Dem Lieferanten steht das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass uns gar kein oder ein niedrigerer Schaden als die Vertragsstrafe entstanden ist.

8. Schutzrechte, Geheimhaltung

- 8.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung oder Leistung und deren Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden, sofern es sich nicht ausschließlich um unsere Entwicklungen handelt.
- 8.2. Insbesondere haftet der Lieferant für alle Schäden, die uns, unseren Abnehmern und Rechtsnachfolgern wegen der Verletzung eines solchen Schutzrechtes entstehen einschließlich der etwa entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten.
- 8.3. Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten hat der Lieferant als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und diese Verpflichtung auch etwaigen Unterlieferanten aufzuerlegen.
- 8.4. Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf der Lieferant zu Werbezwecken nur dann hinweisen, wenn wir uns vorher schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Verletzt der Lieferant diese Verpflichtung, verwirkt er eine Vertragsstrafe von 20.000 €. Dem Lieferanten steht das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass uns gar kein oder ein niedrigerer Schaden als die Vertragsstrafe entstanden ist.

9. Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen

- 9.1. Die Kosten für die zur Herstellung der Liefergegenstände benötigten Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 9.2. Tragen wir die Kosten für die Herstellung von Fertigungsmitteln/Fertigungseinrichtungen, die vom Lieferanten gefertigt oder beschafft werden, so gehen diese mit Gutbefund der Muster in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese für uns verwahrt. Solche Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen dürfen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren verwendet werden. Verletzt der Lieferant diese Verpflichtung, verwirkt er eine Vertragsstrafe von 100.000 €. Dem Lieferanten steht das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass uns gar kein oder ein niedrigerer Schaden als die Vertragsstrafe entstanden ist.
- 9.3. Solche Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen sind uns auf unser Verlangen jederzeit kostenfrei zuzusenden. Die Gefahr des Unterganges und einer Verschlechterung der Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen trägt der Lieferant bis zum Zeitpunkt der körperlichen Übergabe an uns.
- 9.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen.
- 9.5. Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen sowie sonstige Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, sind unaufgefordert kostenlos an uns zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden. Erzeugnisse, die aufgrund unserer Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

10. Arbeiten in unseren Betriebsstätten

- 10.1. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in unseren Betriebsstätten ausführen, haben die für das Betreten und Verlassen der Betriebsstätten getroffenen Anordnungen einzuhalten. Sie haben ferner die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die einschlägigen und die für unsere Betriebsstätten geltenden Unfallverhütungsvorschriften werden auf Wunsch jederzeit zur Verfügung gestellt.
- 10.2. Unsere Haftung für Unfälle, die solchen Personen in einer unserer Betriebsstätten zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern nicht der Geschäftsleitung und/oder leitenden Angestellten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

11. Insolvenz/Mindestlohnengesetz/Korruption

- 11.1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder stellt der Lieferant den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren über sein Vermögen, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass er und von ihm beauftragte Nachunternehmer die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), insbesondere der §§ 1, 2 und 20 MiLoG, im Geltungsbereich von Tarifverträgen auch der darin genannten Vorgaben und Standards, einhalten. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen eines Verstoßes durch ihn und/oder Nachunternehmer gegen die Vorgaben des Mindestlohngesetzes oder sonstige Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Regelungen haften, gegenüber uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich unsere Haftung aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt. Im Falle unserer Inanspruchnahme hat uns der Lieferant sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen (insbesondere auch Bußgelder und Rechtsverfolgungskosten).
- 11.3. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant oder eine seiner MitarbeiterInnen unseren mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befassten MitarbeiterInnen oder Beauftragten oder in deren Interesse einem Dritten wirtschaftliche oder ideelle Vorteile in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

12. Vertragssprache/Erfüllungsort und Gerichtsstand/Urkundenprozess/Wirksamkeit

- 12.1. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist die Vertragssprache Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben anderer Sprachen bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 12.2. Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und von solchen Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.
- 12.3. Sofern der Lieferant Kaufmann oder eine diesem nach § 29 Abs. 2 ZPO gleichgestellte Person ist, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen unser Sitz. Als Gerichtsstand wird mit diesen Personen Zwickau vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferant wahlweise an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Lieferanten im Urkundenprozess ist ausgeschlossen.
- 12.5. Auch wiederkehrende Verhaltensweisen zwischen uns und dem Lieferanten oder eine etwaige Verzögerung oder Unterlassung von unserer Seite, ein gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen gewährtes Recht auszuüben, gelten nicht als Verzicht auf diese Rechte.
- 12.6. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt.